

Tippgebervereinbarung

-Provisionsvereinbarung-

zwischen

Immo & Consulting 4G UG

Am Borsigturm 50
13507 Berlin

im Folgenden Immo-4-Gastro genannt

im Folgenden Tippgeber genannt

und

Präambel

Die Immo-4-Gastro ist ein in Berlin ansässiges Maklerunternehmen zur Vermittlung von Immobilien wie Miet-/Pachtobjekten, Kauf-/Eigentumsobjekten im Gewerbe & Privat Bereich. Der Tippgeber ist regelmäßig in Kontakt mit Verkaufs-/ Vermieterteilnehmern sowie Kauf-/ und Mietinteressenten. Vor diesem Hintergrund wollen die Parteien ein Kooperationsgeschäft eingehen und vereinbaren was folgt.

1. Vertragsgegenstand

Dazu wird der Tippgeber, Immo-4-Gastro unter Angabe des jeweiligen Verfügungsberechtigten Immobilienobjekte empfehlen und/oder Kauf- / Mietinteressenten so konkret benennen, dass Immo & Consulting 4G UG die Objekte und deren Belegenheit in seinen Bestand aufnehmen kann und/oder mit den Kauf- oder Mietinteressenten unmittelbar Kontakt wegen eines Hauptvertragsabschlusses aufnehmen kann (im folgenden „Tipp“ genannt).

Der Tippgeber wird der Immo-4-Gastro konkrete Objekt/Projekt/Immobilien jeweils in Form einer Erstkenntnisabgabe (Name, Kontaktdaten Eigentümer) schriftlich anzeigen. Die Immo-4-Gastro hat dem Tippgeber dann unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, das u.U. für das jeweilige Objekt/Projekt bereits Vermittlungsverträge vorliegen und der Tipp in dem Fall nicht mehr relevant ist. Der Tippgeber erklärt, dass alle an die Immo-4-Gastro weiter gegebenen Kontakte von diesem über die Weitergabe informiert werden und dieser die erforderliche Einwilligung besitzt, die Daten an die Immo-4-Gastro weiter zu geben.

Mit dieser Vereinbarung entsteht keine weitergehende Bindung zwischen den Beteiligten. Es wird keine Exklusivität in der Zusammenarbeit vereinbart, keine weitergehende vertragliche Bindung vereinbart oder ein sonstiges Vertrags- oder Anstellungsverhältnis oder irgendeine Form von Weisungsabhängigkeit begründet.

2. Entstehung einer Provisionsteilung

Wenn der Tippgeber die Voraussetzungen aus Ziff. 1 des Vertrages erfüllt hat entsteht der unter Ziff. 3 des Vertrages definierte Provisionsanspruch nur und erst dann, wenn durch den Tipp tatsächlich ein Maklervertrag zustande gekommen ist, der Hauptvertrag mit dem Dritten geschlossen und die Maklerprovision vollständig an die Immo-4-Gastro gezahlt wurde.

Der Tipp des Tippgebers muss zumindest mitursächlich für den Abschluss des Hauptvertrages geworden sein. Als Hauptvertrag gilt im Falle des Grundstücks- oder Objekterwerbs die Beurkundung des Kaufvertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des hiesigen Kooperationsvertrages, aber auf Grund des Tipps durch den Tippgeber zustande kommt. Die Immo-4-Gastro steht es frei die mit den Parteien des Hauptvertrages die Einzelheiten der Provisionszahlung zu vereinbaren. Der Tippgeber tritt insoweit neben Immo-4-Gastro und ist entsprechend gleichsam an die Vereinbarungen gebunden. Für den Fall dass der Hauptvertrag aus, weder von Immo-4-Gastro noch des Tippgeber zu vertretenden Gründen rückabgewickelt wird, spricht die Provision zurückgezahlt werden muss, trifft diese Verpflichtung den Tippgeber gleichermaßen.

3. Höhe der Provision

1) Die Provision beträgt **10 Prozent** der durch die Immo-4-Gastro tatsächlich erlangten Verkäufer-/Käuferprovision bzw. Vermieter-/ Mieterprovision und umfasst sowohl die vereinbarte Innen- als auch die Außenprovision. Dabei ist die tatsächliche Provision nicht allein anhand der vertraglich vereinbarten Höhe aus dem Hauptvertrag festzusetzen.

Weigert sich der Verkäufer oder der Käufer, den der Tippgeber an die Immo-4-Gastro empfohlen hat, die geforderte Provisionsvereinbarung mit der Immo-4-Gastro abzuschließen, gilt der Tipp als nicht abgegeben und es entsteht keine Provisionspflicht.

2) Die Auszahlung der unter Ziff. 3.1) definierten Provision erfolgt inkl. der aktuellen Mehrwertsteuer auf ein von dem Tippgeber noch zu benennendes Konto innerhalb von 5 Werktagen, nachdem die Maklerprovision bei der Immo-4-Gastro eingegangen ist.

4. Umsatzsteuerpflicht und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern. Der Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann diejenige Klausel, die dem Vertragswillen der Partei am Nächsten kommt. Dies ist im Zweifel eine Bestimmung des dispositiven Gesetzesrechts.

Ort, Datum Unterschrift Tippgeber

Ort, Datum Unterschrift Immo-4-Gastro

Amtsgericht Charlottenburg
GF: David Langer
Berlin HRB 202054 B

FA für Körperschaften 4
Steuer-Nr.: 30/507/50043
USt ID: DE321063043

Bank: Postbank Berlin
IBAN: DE23100100100927085107
BIC: PBNKDEFFXXX

EXPERT4GASTRO Group:
IMMO4GASTRO
WEB4GASTRO
BERATUNG4GASTRO